

Zusatzantrag

der Landtagsabgeordneten Thomas Weber, Christoph Wiederkehr und weiterer Abgeordneter

betreffend Entwurf eines Gesetzes über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG)

eingbracht im Zuge der Debatte über Post 9 der 36. Sitzung des Wiener Landtags am 29.03.2019

Der Initiativantrag von Abg. Mag.a Nicole Berger-Krotsch, Abg. Peter Florianschütz, Abg. Marina Hanke, BA, Abg. Mag. Josef Taucher, Abg. David Ellensohn, Abg. Birgit Hebein und Abg. Mag.a Faika El-Nagashi betrifft den Erlass eines Gesetzes über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG). Dieses Begleitgesetz soll im Falle eines No-Deal-Brexit für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie britische Gesellschaften, die ihren Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung im Binnenmarkt haben nach Zustimmung durch den Landtag aus Gründen der Vollständigkeit, Rechtssicherheit und legislativen Einfachheit eine befristete Gleichstellung in Form einer Übergangsregelung ermöglichen.

Dieses Begleitgesetz ist grundsätzlich zu begrüßen, werden doch darin wesentliche Rahmenbedingungen in Form von Übergangsbestimmungen festgelegt, die die Rechtssicherheit für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland betrifft. Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält jedoch im Gegensatz zu den in anderen Landtagen bereits beschlossenen Brexit-Begleitgesetzen keine Ausführungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine Ausbildung erworben werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgenden

Zusatzantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf eines Gesetzes über Begleitmaßnahmen für den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Wiener Brexit-Begleitgesetz - WBreBeG), wird in § 2 folgender Absatz 5 angefügt:

§ 2 (5) Berufsqualifikationen, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland durch eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene Ausbildung erworben werden, sind Berufsqualifikationen, die zur Gänze in einem Mitgliedstaat erworben wurden, gleichgestellt.

Wien, 29.03.2019